

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutz-
und Brandschutzanordnung 281/1
 — Schuh- und Lederwarenindustrie —

vom 14. April 1975

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 281/1 vom 3. November 1967 — Schuh- und Lederwarenindustrie — (Sonderdruck Nr. 569 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Textil—Bekleidung—Leder und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

(1) Im § 2 Aus. 1 ist bei der Nennung der TGL 10 685 — Bau-technischer Brandschutz — die Blattnummer zu ändern in „Blatt 4“.

(2) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verarbeitung chemischer Stoffe, die Anteile der Gefährdungsgruppen I, II und III enthalten, ist nur dann erlaubt, wenn Maßnahmen getroffen wurden, die Gesundheitsschädigungen und Brandgefährdungen ausschließen sowie Belästigungen weitestgehend verhindern.“

(3) Der § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1975

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Staatssekretär

Anordnung
über die Anmeldung und Katalogisierung
sicherheitstechnischer Mittel
und arbeitsschutztechnischer Meßmittel

vom 21. April 1975

Im Interesse einer rationellen Fertigung und vielseitigen Verwendbarkeit von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln zur weiteren Verbesserung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Entwicklungs-, Hersteller- und Importbetriebe von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln sowie für die Staatlichen Handelskontore, die diese Erzeugnisse in ihren Handelssortimenten führen.*

* Die Nomenklatur dieser Erzeugnisse entspricht dem Register des Katalogs „Arbeitsschutztechnische Mittel — Sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel“ (Herausgeber des Katalogs ist das Ministerium für Materialwirtschaft — Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung).

(2) Sicherheitstechnische Mittel im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse zur technischen Ausrüstung von Arbeitsmitteln, die der Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen sowie zum Schutz vor Schäden an materiellen Werten dienen.

(3) Arbeitsschutztechnische Meßmittel im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die der quantitativen und qualitativen Bestimmung von Gefährdungen, Gefahren und Erschwernissen im Arbeitsprozeß dienen.

(4) Die Anforderungen an die technische Gestaltung und Anwendung von sicherheitstechnischen Mitteln sowie arbeitsschutztechnischen Meßmitteln sind in staatlichen Standards festzulegen.*

§ 2

(1) Die Entwicklungs-, Hersteller- und Importbetriebe von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln, deren Verwendung in der DDR vorgesehen ist, sind verpflichtet, diese beim Zentralinstitut für Arbeitsschutz** anzumelden. Die Bestätigung über eine Aufnahme der angemeldeten Erzeugnisse in den Katalog „Arbeitsschutztechnische Mittel — Sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel —“ (im folgenden Katalog genannt) erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß § 3. Für die Gestaltung des Katalogs ist das Zentralinstitut für Arbeitsschutz verantwortlich.

(2) Neu- oder weiterentwickelte sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel sind im Stadium ihrer Produktionsreife, spätestens jedoch 3 Monate vor Aufnahme der Produktion, zum Zweck ihrer Katalogisierung anzumelden.

(3) Es dürfen nur solche in der DDR hergestellten sicherheitstechnischen Mittel und arbeitsschutztechnischen Meßmittel auf dem Binnenmarkt gehandelt werden, die im Katalog erfaßt sind, bzw. deren Aufnahme darin durch Bestätigung des Zentralinstitutes für Arbeitsschutz vorgesehen ist. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Zentralinstitut für Arbeitsschutz innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung. Für importierte Erzeugnisse ist nur die Anmeldung Voraussetzung für den Handel auf dem Binnenmarkt.

(4) Keiner Anmeldung bedürfen sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel, die ausschließlich Bestandteil überwachungspflichtiger Arbeitsmittel oder Anlagen sind und deren Einsatz sich nach den für diese Arbeitsmittel und Anlagen geltenden Rechtsvorschriften richtet, sowie solche, die ausschließlich in den bewaffneten Organen verwendet werden.

(5) Arbeitshygienische Meßgeräte, für die die grundsätzlichen Anforderungen an die technische Gestaltung und Anwendung in Standards des Ministeriums für Gesundheitswesen geregelt sind, bedürfen keiner Anmeldung.

§ 3

(1) Bei der Anmeldung von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln, für die die Anforderungen in staatlichen Standards festgelegt sind, haben die Entwicklungs-, Hersteller- und Importbetriebe dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz die folgenden Angaben a bis f, in allen übrigen Fällen die Angaben a bis k mitzuteilen:

a) Bezeichnung des Erzeugnisses,

* Vergleiche die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung - Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes - (GBl. I Nr. 35 S. 334).

** Zentralinstitut für Arbeitsschutz
8020 Dresden, Gerhart-Hauptmann-Straße 1